



## Auswahl aktueller Entscheidungen

### **Klage auf Beschäftigung bei längerer Arbeitsunfähigkeit; Abgrenzung; Annahmeverzug/Schadensersatzanspruch nach einer rechtswidrigen Weisung**

1. Für eine Klage auf Beschäftigung liegen die Voraussetzungen des § 259 ZPO nicht vor, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits längerfristig erkrankt und nicht absehbar ist, dass mit einer baldigen Genesung gerechnet werden kann.
2. Für die wegen einer rechtswidrigen Weisung des Arbeitgebers entgangene Vergütung steht dem Arbeitnehmer kein Schadensersatzanspruch zu, wenn der Arbeitnehmer bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Erfüllung der vertraglichen Ansprüche auch ohne Erbringung der eigentlich geschuldeten Leistung verlangen kann.

**Urteil vom 06.02.2019 – [5 Sa 571/18](#)**

### **Betriebliche Altersversorgung - Anpassungsprüfungspflicht - Pensionskasse**

1. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG liegen vor, wenn die betriebliche Altersversorgung durch den Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes a. G. (BVV) durchgeführt wird (im Anschluss an LAG Baden-Württemberg 23. Juli 2018 - 1 Sa 17/17).
2. Darlegungs- und beweisbelastet für die tatsächlichen Umstände, die zur Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG führen, ist nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts der Arbeitgeber. Zunächst ist erforderlich aber auch ausreichend, dass der Arbeitgeber auf

Satzungsbestimmungen verweist, aus denen sich ergibt, dass sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistung zu verwenden sind. Ist dies der Fall, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Pensionskasse satzungsgemäß verhalten hat. Erst wenn der Arbeitnehmer konkrete Anhaltspunkte darlegen kann, dass die Pensionskasse satzungswidrig gehandelt hat, ist es Sache des Arbeitgebers, diesen Sachvortrag zu widerlegen.

3. § 30c Abs. 1a BetrAVG in der Fassung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17. August 2017 beinhaltet einen Fall der echten Rückwirkung. Sie ist (gleichwohl) verfassungsgemäß (insoweit im Ergebnis übereinstimmend mit LAG Baden-Württemberg 23. Juli 2018 - 1 Sa 17/17).
4. § 30c Abs. 1a BetrAVG ist auf Prüfungstermine, die nach Dezember 2015 liegen, nicht anwendbar. Dem steht nicht entgegen, dass die Vorschrift auf den Anpassungszeitraum und nicht auf den Prüfungstermin abstellt. Der Arbeitgeber hat bei seiner Entscheidung nach § 16 BetrAVG das zum Prüfungstermin maßgebliche Recht anzuwenden. Für eine zum 1. Oktober 2016 geltend gemachte Anpassung ergibt sich die Anwendbarkeit von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ohne weiteres aus dem Umstand, dass die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

**Urteil vom 20.02.2019 - [5 Sa 399/18](#)**

### **Kündigung, Organisationsentscheidung, Anforderungsprofil, Neuprofilierung**

In Fällen, in denen die Organisationsentscheidung des Arbeitgebers und sein Kündigungsentschluss praktisch deckungsgleich sind, kann die ansonsten berechnete Vermutung, die fragliche Entscheidung sei aus sachlichen Gründen erfolgt, nicht unbesehen greifen (BAG, Urteil vom 20.02.2014 - 2 AZR 346/12 - Rn. 16). Kommt zu dieser Deckungsgleichheit hinzu, dass gleichzeitig mit der Entlassung der betroffenen Arbeitnehmerin an anderer Stelle desselben Unternehmensbereichs ein neuer Arbeitnehmer eingestellt wird ("N.N."), fehlt es nicht nur an der besagten Vermutung, sondern es ist vielmehr umgekehrt umso mehr am Arbeitgeber, Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung keine auf Willkür fußende Austausch Kündigung zum Gegenstand hat.

**Urteil vom 14.03.2019 - [6 Sa 489/18](#)**

### **Entgelt, Monatseinkommen, Nichtleistung, Darlegungslast, Beweislast, negative Tatsache**

1. Nach Vereinbarung eines verstetigten Entgelts bei konkret definierter regelmäßiger Arbeitszeit trägt im Entgeltprozess der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, der Arbeitnehmer habe seine Leistungspflicht nicht erfüllt, denn es ist der Arbeitgeber, der sich mit seinem Vortrag im prozessualen Sinne auf eine rechtsvernichtende Einwendung beruft (entgegen BAG v. 18.04.2012 - 5 AZR 248/11)
2. Selbst wenn im gleichen Fall umgekehrt angenommen würde, es sei der Arbeitnehmer, der im Entgeltprozess die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung tragen müsste, er habe seine Ableistung in der Regelarbeitszeit erbracht, so trifft den Arbeitgeber, der keine Organisation zur Arbeitszeiterfassung vorhält, nach § 138 Abs. 2 ZPO eine sekundäre Darlegungslast, wegen der es nicht ausreichend ist, die Darlegungen des Arbeitnehmers pauschal zu bestreiten (Anschluss an BAG v. 16.05.2012 - 5 AZR 347/11).

**Urteil vom 14.03.2019 - [6 Sa 449/18](#)**

---

**Pilot, Fortbildungskosten, Musterberechtigung, Flugmuster, Eigenkündigung, Ruhezeit, Vertragsstrafe, Aufrechnung, Pfändungsschutz, Intransparenz**

Ein Pilot, dem von seiner Arbeitgeberin nahegelegt wird, es mit den gesetzlichen Ruhezeiten nicht so genau zu nehmen, darf dies als einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses betrachten. In einem solchen Fall hat er das Arbeitsverhältnis nicht aus einem "von ihm zu vertretenden Grund" beendet und eine Rückforderung von Ausbildungskosten aufgrund einer Klausel, die ein solches Vertreten müssen vorsieht, kommt nicht in Betracht.

**Urteil vom 04.04.2019 - [6 Sa 444/18](#)**

**Abgeltung von Urlaub aus den Jahren 2014, 2015 und 2016, Verfall von Urlaubsansprüchen, richtlinienkonforme Auslegung, Obliegenheiten des Arbeitgebers**

1. Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt.
2. Diese Initiativlast des Arbeitgebers ist nicht auf den originären Urlaubsanspruch im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

**Beschluss vom 09.04.2019 - [4 Sa 242/18](#)**

**Kündigungsschutzprozess; Aussetzung bei Verdacht einer Straftat**

Im Kündigungsschutzprozess ist es regelmäßig ermessensfehlerfrei, eine Aussetzung nach § 149 ZPO abzulehnen, wenn der Rechtsstreit noch nicht so aufbereitet ist, dass abgesehen werden kann, ob eine weitere Aufklärung des Sachverhalts notwendig wird und ob eine Aufklärung der strafrechtlichen Vorwürfe besonderer Mittel eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bedarf, die im zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren nicht zur Verfügung stehen.

**Beschluss vom 12.04.2019 - [9 Ta 41/19](#)**

**Rechtsweg - Projektdienstleister - Arbeitnehmer - Eingliederung in Unternehmen und Betrieb**

Wird ein Projektdienstleister im Umfang der üblichen Wochenarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in den Büroräumen des Unternehmens mit den vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln (PC, Telefon, E-Mail-Adresse, Visitenkarte) tätig, ohne dass von betrieblichen Daueraufgaben abgrenzbare Projekte erkennbar sind, handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis.

**Beschluss vom 08.05.2019 - [9 Ta 31/19](#)**

---

**Unbeschränkte Beordnung - Vertretungspflicht im PKH-Nachprüfungsverfahren -  
Aufhebung der Beordnung**

1. Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Rechtsaktes der gerichtlichen Beordnung ist der Rechtsanwalt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 BRAO verpflichtet, seiner Mandantschaft im Umfang der Beordnung zur Verfügung zu stehen.
2. Ist beim Prozesskostenhilfemandat die Beordnung unbeschränkt beantragt und bewilligt worden, muss der Rechtsanwalt die Vertretung einschließlich des Nachprüfungsverfahrens anbieten.
3. Zu einer Beschränkung des Mandats auf das Hauptsacheverfahren ist der Rechtsanwalt in diesem Fall nicht berechtigt.
4. Eine pflichtwidrige Mandatsbeschränkung stellt keinen Grund zur Aufhebung der Beordnung i. S. v. § 48 Abs. 2 BRAO dar.

**Beschluss vom 30.04.2019 - [1 Ta 17/19](#)**

**Prozesskostenhilfe - fehlende Unterlagen - Hinweispflicht**

Geht der Antragsteller erkennbar irrtümlich davon aus, dass seinem Prozesskostenhilfeantrag die nach § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlichen Unterlagen beigelegt waren, kann das aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende allgemeine Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren gebieten, dass das Gericht auf das Fehlen der Unterlagen hinweist. Geschieht dies nicht, kann der Antragsteller die fehlenden Unterlagen ausnahmsweise noch im Beschwerdeverfahren vorlegen.

**Beschluss vom 03.04.2019 - [9 Ta 10/19](#)**

---

## News aus dem LAG-Bezirk Köln

### KAV-Jahresempfang im Fachgerichtszentrum am 10.04.2019



Der traditionelle Jahresempfang des Kölner Anwaltsvereins bei den Kölner Arbeitsgerichten konnte dieses Jahr mit Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis mit einem hochkarätigen Referenten aufwarten.

Rechtsanwalt Dr. Ralf Steffan als Vertreter des KAV begrüßte Prof. Preis als „King of Law“. In seinem Vortrag über den Begriff der Arbeit spannte der Referent sodann einen weiten Bogen von der Schöpfungsgeschichte bis zur aktuellen arbeitsrechtlichen Thematik der Dienstreise als Arbeitszeit.

Nach dieser ebenso unterhaltsamen wie lehrreichen Einführung konnten sich Rechtsanwälte, Verbands- und Gewerkschaftsvertreter sowie Richterinnen und Richter bei einem Glas Kölsch austauschen und diskutieren.



## Kölner Forum Betriebliche Altersversorgung am 16.05.2019



Das Recht der betrieblichen Altersversorgung wird sehr stark durch die Rechtsprechung des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts geprägt. Allein für den Zeitraum von 2017 bis März 2019 sind in der Datenbank JURIS 75 Entscheidungen des Senats dokumentiert.

Diese aktuelle Rechtsprechung beleuchtete und kommentierte am 16.05.2019 Dr. Bertram Zwanziger, Vorsitzender des 3. Senats des BAG, in seinem Vortrag beim KFBAV. Sehr erfreut konnte Präsident Dr. Jürgen vom Stein in seiner Begrüßung feststellen, dass auch die aktuelle Veranstaltung des KFBAV wieder großen Anklang bei den Arbeitsrechtlern aus allen Bereichen der Praxis der betrieblichen Altersversorgung fand, darunter der Fachmann der betrieblichen Altersversorgung an der Universität Köln, Prof. Dr. Christian Rolfs, sowie die Vertreterin des zuständigen Referats aus dem BMAS, Frau Schwindt. Zahlreiche Fachkammer-Vertreter der LAG-Bezirke Köln, Düsseldorf und Hamm und der arbeitsgerichtlichen Praxis ließen sich diesen spannenden Erfahrungsaustausch, der traditionell mit kleinem Snack und Erfrischung seinen Ausklang fand, ebenfalls nicht entgehen.

## Sommerempfang beim Arbeitsgericht Aachen



Am 14.06.2019 fand der traditionelle Sommerempfang im Arbeitsgericht Aachen statt, zu dem – ebenfalls in guter Tradition – der Aachener Anwaltsverein in den ehemaligen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts eingeladen hatte. Bei bestem Sommerwetter begrüßte der Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Klaus Brondics die gut 50 erschienenen Teilnehmer und den Referenten, Herrn Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Sebastian Roloff, der bis zu seiner Berufung an das Bundesarbeitsgericht im Kölner Bezirk tätig war. Kurzweilig und mit Tiefgang berichtete Herr Dr. Roloff aus der Rechtsprechung des 8. Senats, dem er seit 2016 angehört, wobei er sein Augenmerk auf Fragen der Benachteiligung im Zusammenhang mit dem dritten Geschlecht und der Anforderung „Deutsch als Muttersprache“ richtete - letzteres in der im Dreiländereck angesiedelten Stadt Aachen natürlich von besonderem Interesse.

Mit kühlen Getränken, kleinen Häppchen und anregenden Gesprächen klang der Nachmittag im Schatten spendenden Innenhof des Justizzentrums bis in den Abend hinein aus.

## Neue Räume für den Siegburger Arbeitsgerichtstag - Feierliche Einweihung des neuen Amtsgerichts in Gummersbach



Der Gerichtstag Gummersbach des Arbeitsgerichts Siegburg kann mit der Neuerrichtung des Amtsgerichts Gummersbach nun in modernen und ansprechend gestalteten Räumlichkeiten stattfinden und ist nicht länger auf das alte, baufällige Gerichtsgebäude angewiesen.

Das neue Amtsgericht Gummersbach ist seit der Gründung des landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) das erste Gerichtsgebäude in Nordrhein-Westfalen, das ohne den selbigen geplant und errichtet wurde. Nach rekordverdächtigen 20 Monaten seit der Grundsteinlegung konnte das rund 3.800 qm große Gebäude fertiggestellt und bezogen werden.



## 81. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte vom 26.05. bis 28.05.2019 in Dessau-Roßlau, Sachsen-Anhalt



Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, die in diesem Jahr zum 81. Mal stattfand, wurde zum 100. Bauhausjubiläum unter Vorsitz der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt, Kathrin Thies, in Dessau-Roßlau vom 26. bis 28. Mai ausgerichtet. Teilnehmer waren neben allen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Ingrid Schmidt und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zu den Themen der Konferenz gehörten u. a. aktuelle Entwicklungen in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung, insbesondere die Ausgestaltung befristeter Arbeitsverträge. Ferner tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Belastung der Gerichte für Arbeitssachen und deren personelle Ausstattung aus.

Ein besonderes Anliegen war den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Es herrschte Einigkeit darüber, dass diesem Ehrenamt eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gerichtsbarkeit zukommt und hierfür den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern Dank und Anerkennung zu leisten ist.

Des Weiteren beschäftigten sich die Präsidentinnen und Präsidenten mit den Auswirkungen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 – 4 AZR 816/16 über die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen der Gerichte, insbesondere deren Auswirkungen auf eine ausgewogene Besoldungs- und Entgeltstruktur im mittleren- und Schreibdienst der Justiz.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte dankten der bisherigen Vorsitzenden der **Streitwertkommission**, der Präsidentin des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Frau Gabriele Jörchel, die zum 31. Mai 2019 in den Ruhestand getreten ist, außerordentlich für ihre ausgezeichnete Arbeit als Kommissionsvorsitzende und bestimmten die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt Kathrin Thies ab 01. Juni 2019 zur neuen Vorsitzenden der Streitwertkommission.

## Terminvorschau

### Landesarbeitsgericht Köln

**"Deutscher Arbeitsgerichtsverband Ortstagung Köln"**, 07.10.2019, 18.00 Uhr, Fachgerichtszentrum, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

VorsRiBAG Prof. Dr. Heinrich Kiel, Vorsitzender des 9. Senats beim BAG, wird zum Thema „Aktuelle Rechtsentwicklung zum Befristungsrecht und zum Urlaubsrecht“ referieren.

**„Recht in Köln - Wenn der Kollege Computer mitreden will - Künstliche Intelligenz, Arbeitswelt und Arbeitsrecht“**, 26.11.2019, 17.00 Uhr, Fachgerichtszentrum, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

Wie wird künstliche Intelligenz das Leben der Menschen besser machen? Wie wird sie reguliert, damit sie den Menschen nicht entmündigt? Welche Regelungen müssen geschaffen werden, damit KI dem Menschen dient und nicht umgekehrt?

Diese Fragen sollen im Rahmen der von den Kölner Justizbehörden initiierten Veranstaltungsreihe „Recht in Köln mit ausgewiesenen Fachleuten, u.a.: Lothar Schröder, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender Telekom AG/Mitglied der Enquete-Kommission KI der Bundesregierung, Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, Uni Köln/Mitglied des Forscherteams KI.NRW, MD Markus Leßmann, Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW“, diskutiert werden.

### Kölner Anwaltverein

**„Die Haftungsprivilegien gemäß §§ 104 ff. SGB VII und ihre Bedeutung im Arbeitsrecht“**, 10.07.2019, 16.00 - 20.15 Uhr, The Midtown Hotel, Kaiser-Wilhelm-Ring 48, 50672 Köln

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, HAW Hamburg

**„Führung durch die Synagoge Köln“**, 11.07.2019, 16.00 Uhr, Roonstraße 50, 50674 Köln, Mitglieder zahlen 15,- EUR, Nichtmitglieder 25,- EUR

**„Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht“**,

08.11.2019, 13.00 - 20.30 Uhr und 09.11.2019, 09.00 - 18.30 Uhr, Hotel NH Collection Köln Mediapark, Im Mediapark 8b, 50670 Köln

Es besteht hier die Möglichkeit, die Veranstaltung als Komplettbuchung (15 Stunden FAO) sowie als jeweilige Teilbuchung (7 bzw. 8 Stunden FAO) zu buchen.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kav-seminare.de](http://www.kav-seminare.de)

**„GALA - Kölner Juristen“**, 22.11.2019, Wolkenburg Eventlocation Köln, Mauritiussteinweg 59-61, 50676 Köln

---

Herausgeber:  
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,  
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,  
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356  
E-Mail: [newsletter@lag-koeln.nrw.de](mailto:newsletter@lag-koeln.nrw.de)

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).  
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).

---